

Veröffentlichungen zur Deuteronomiumforschung als ausgezeichnete Kenner der Materie ausgewiesen. Er hat durch den ersten Teilband des Kommentars und die flankierenden Arbeiten – zusammen mit Norbert Lohfink – Marksteine in der neueren Deuteronomiumforschung gesetzt. Die Fortsetzung des Kommentars wurde deshalb, nicht nur wegen des dünnen Marktes an vollständigen neueren Kommentarwerken zum Deuteronomium, spannungsvoll erwartet, und das Warten hat sich gelohnt: Die Leser und Leserinnen werden in exzellenter Weise in den Text, seinen Aufbau, die Inhalte und in die theologische Aussage von Dtn 16,18–34,12 eingeführt. Braulik beginnt die Kommentierung größerer Teilabschnitte (z. B. Verfassungsentwurf Dtn 16,18–18,22; Straf- und Zivilrecht Kap. 19–26; Segen und Fluch Kap. 28; Mosesegen Dtn 33) jeweils mit Angaben zum Alter und zur Entstehung, wobei wie im ersten Teil des Kommentars der Schwerpunkt auf der synchronen Analyse liegt, ohne daß die diachronen Aspekte völlig ausgeblendet werden. Ferner finden sich jeweils Einordnungen in die Redesituationen und den Gesamtkonzept des Deuteronomiums und ausführliche Angaben zur Makrostruktur der Texte, die in den Einleitungen zu den Unterabschnitten der Gesetzesüberlieferung in Kap. 16–26 verfeinert werden. Auf die Fragen nach der Anordnung der Gesetze, ihrem inneren Zusammenhang und nach den Aufbauprinzipien legt Braulik großen Wert. Bis hin zu Verweisen auf außergewöhnlichen Sprachgebrauch, auf Wortstatistiken oder zu stilistischen Feinheiten wie Stichwortaufnahmen, Alliterationen oder chiasmatische Konstruktionen, verfolgt Braulik auf hohem Niveau die Zusammenstellung der Gesetze als Komposition, die einerseits den verschiedenen altorientalischen Prinzipien der Anordnung von Gesetzen folgt (z. B. chronologische Anordnung; nach Sachgebieten oder durch Stichwortassoziation/Attraktion), auf der Ebene des Endtextes aber zusätzlich einer durch die Endredaktion des Buches geschaffenen Anordnung

Georg Braulik, Deuteronomium II. 16,18–34,12. Die Neue Echter Bibel, 28. Lieferung zum Alten Testament. Verlag Echter, Würzburg 1992, 131 Seiten, Broschur, DM 28,—.

Georg Braulik legt mit dieser Lieferung den zweiten Teilband des 1986 begonnenen Kommentars vor, wodurch nun nicht nur das Deuteronomium abgeschlossen bearbeitet ist, sondern mit dieser Lieferung zugleich der gesamte Pentateuch in der Neuen Echter Bibel kommentiert vorliegt. Der Autor ist durch eine Fülle von

nach den Dekaloggeboten. Diese letzte These, die bereits im ersten Teilband Grundlage der Kommentierung war (vgl. S. 7.12f), hat Braulik jüngst noch einmal ausführlicher begründet (Die deuteronomischen Gesetze und der Dekalog. Studien zum Aufbau von Deuteronomium 12–26, SBS 145, Stuttgart 1991).

Die folgenden Einzelanalysen sind detailliert und informationsreich. Sowohl die erzählenden und poetischen Abschnitte wie auch die gesetzlichen Passagen legt der Autor gewissenhaft und umfangreich aus. Braulik versteht es, die Einzelbestimmungen in eine Sozial- und Rechtsgeschichte Israels im Kontext altorientalischer Gesellschaften einzuordnen, ihre Intention durch eine Fülle von Hintergrundinformationen verständlich zu machen und zugleich immer wieder Bezüge zum Heute anzudeuten und auch zu explizieren. Vielfach streicht er die Hauptlinien seines Verständnisses deuteronomischer Theologie heraus: Das vertiefte Bemühen um das Humanum, der Wunsch nach einer egalitären geschwisterlichen Gesellschaft und damit verbunden die Bemühungen des Deuteronomiums um eine Aufwertung der Rolle der Frau im patriarchalen Kontext. Nicht zuletzt durch die Vermittlung dieser Inhalte als Kernpunkte der dtn Kult- und Sozialgesetzgebung wirbt Braulik für die Aktualität des Deuteronomiums. Erfreulich sind die vielen Verweise auf Parallelstellen oder auf zugrundeliegende Schriftstellen am Rand der abgedruckten Einheitsübersetzung und der häufige Einbezug neutestamentlicher Stellen in seine Auslegungen. Der Autor bemüht sich dabei vor-schnellen Abwertungen und Antithesen zum Ersten/Alten Testament an der Wurzel zu begeben.

An manchen Stellen wünschte man sich ein stärkeres Eingehen auf diachrone Aspekte, etwa im Bereich des Verfassungsentwurfs (Dtn 16,18–18,22) oder im komplexen Schlußteil des Buches in Dtn 31–34, wo verschiedene Abschlüsse zusammenkommen und sich durch den Tod des Mose der Pentateuch als abge-

schlossene Größe konstituiert. Braulik gesteht die Mehrstufigkeit dieses Textbereiches zu und benennt auch einige Grenzen der Schichtung, in der neben frühem auch späteres Material verarbeitet worden ist, jedoch bleiben auch Fragen offen (etwa das Problem des Plurals in Dtn 31,19 und das Verhältnis von Dtn 31,19.22.30 sowie 32,44 untereinander oder das Problem des doppelten Verschriftungshinweises in 31,9 und 31,24). Ferner ließe sich die These hinterfragen, ob es tatsächlich je ein mit der Königseinsetzung verbundenes Bundeserneuerungsfest bzw. eine Verlesung des Gesetzes in Jerusalem in jedem 7. Jahr (Dtn 31,10–13) gegeben hat. Daß die Gesetze in Dtn 12–26 als Erläuterung des Dekaloges und an diesem ‚Grundgesetz‘ orientiert sind, erscheint unzweifelhaft. Daß sie aber tatsächlich von der Endredaktion in der Abfolge der Dekaloggebote als oberstem Anordnungsprinzip (vgl. 12) systematisiert wurden, kann partiell und auch bezogen auf die angenommene Priorität in Frage gestellt werden. Viele Gesetzesbestimmungen lassen sich nur schwer und unter erheblichem argumentativen und hypothetischen Aufwand den jeweiligen Dekaloggeboten zuordnen. Größere Probleme gibt es etwa – um nur ein Beispiel herauszugreifen – im Bereich von Dtn 19–21, der unter dem bereits generalisierenden Titel „Leben bewahren“ dem Tötungsverbot zugeordnet wird. Zeigt noch die Asylgesetzgebung (Dtn 19,1–13) durch den Gebrauch des terminus technicus für „Mord“ im 5. Gebot (rsh), wenn auch mit signifikanter semantischer Verschiebung zur unbeabsichtigten Tötung (!), eine deutliche Rückbindung an den Dekalog, so kommt es danach zu erheblichen Digressionen: Sowohl Dtn 19,14–21; 22,1–17 als auch die Kriegsgesetze in Dtn 20 lassen sich nur bei starker Abstraktion sinnvoll dem 5. Gebot zuweisen. Möglicherweise kann man eher sagen, daß durch die Anordnungsprinzipien der Endredaktion der Bezug zum Dekalog für einige Bereiche deutlicher hervorgetreten ist, jedoch nicht, daß dadurch die Abfolge der

Dekaloggebote durchgängig gespiegelt werden sollte.

Die hier nur gestreiften Anfragen an Details der Auslegung können und sollen den Wert der ausgewogenen Exegese Brauliks weder schmälern, noch die deutliche Empfehlung des Rezensenten für diesen Kommentar mindern, sondern lediglich anzeigen, daß die mit dem Kommentar nun vorliegende Gesamtkonzeption die Diskussion in Deuteronomiumfragen sowohl beleben wie mitbestimmen wird.

Christian Frevel